

3. daß die Zahl der Maschinengewehre, Kanonen und Säubiken nicht die in Uebersicht V des vorliegenden Abschnittes für 1000 Mann des Gesamtpräsenzstandes festgesetzte Zahl überschreiten wird.

Das österreichische Meer darf nur zur Erhaltung der Ordnung innerhalb des österreichischen Gebietes und zur Grenzpolizei verwendet werden.

Artikel 118. Die Maximalstände der Stäbe und aller Einheiten, die in Oesterreich aufgestellt werden können, sind in den Tabellen des vorliegenden Abschnittes gegeben. Diese Zahlen müssen nicht genau eingehalten, dürfen aber nicht überschritten werden.

Jede andere die Kriegsalibierung (le commandement de la troupe) oder die Kriegsvorbereitung betreffende Organisation ist verboten.

Artikel 119. Alle Mobilisierungsmaßnahmen oder auf die Mobilisierung Bezug habenden Maßnahmen sind verboten.

Die Formationen, Verwaltungsbehörden und Stäbe dürfen keinesfalls Ergänzungskader haben.

Vorbereitungsmaßnahmen für die Anbringung von Tieren oder anderen militärischen Transportmitteln sind untersagt.

Artikel 120. Die Zahl der Gendarmen, Zollwächter, Forstwächter, Orts- oder Gemeindepolizisten oder anderer ähnlicher Angestellter darf nicht die Zahl jener überschreiten, die 1913 einen gleichartigen Dienst versehen und die gegenwärtig in den Gebietsgrenzen Oesterreichs, wie sie durch den vorliegenden Vertrag bestimmt sind, dienen. Die Zahl dieser Angestellten darf fünfzigstündig nur entsprechend der Bevölkerungszunahme in den Orten oder Gemeinden, die sie verwenden, vermehrt werden.

Diese Beamten und Angestellten sowie jene des Eisenbahndienstes dürfen nicht zur Teilnahme an irgendeiner militärischen Übung verwendet werden.

Artikel 121. Jede Truppenformation, die nicht in den diesem Abschnitt beigefügten Uebersichten vorgesehen ist, wird verboten. Jene, die über die gestattete Präsenzstärke von 30.000 Mann hinaus vorhanden wären, werden innerhalb der in Artikel 115 vorgesehenen Frist aufgelöst.

### Kapitel III. Heeresergänzung und militärische Ausbildung.

Artikel 122. Alle Offiziere müssen Berufsoffiziere sein. Die gegenwärtig dienenden Offiziere, die im Heere verbleiben, müssen sich verpflichten, wenigstens bis zum Alter von vierzig Jahren zu dienen. Die jetzt dienenden Offiziere, die sich für den Dienst im neuen Heere nicht verpflichten, werden von jeder militärischen Dienstpflicht befreit. Sie dürfen nicht an irgendeiner theoretischen oder praktischen militärischen Übung teilnehmen. Die Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, wenigstens zwanzig Jahre hintereinander effektiv zu dienen. Das Verhältnis, in dem Offiziere aus irgendeinem Grunde ihren Dienst vor Ablauf ihrer Dienstpflicht aufgeben, darf im Jahre nicht ein Zwanzigstel des im Artikel 117 vorgesehenen Standes der Offiziere überschreiten. Wird dieses Verhältnis wegen höherer Gewalt überschritten, so kann der sich hieraus in den Rädern ergebende Abgang nicht durch Neuernennungen gedeckt werden.

Artikel 123. Die Gesamtdauer der Verpflichtungen der Unteroffiziere und Mannschaften darf nicht geringer sein als zwölf Jahre hintereinander, darunter mindestens sechs Jahre Präsenzdienst. Das Verhältnis der Mannschaften, die aus Gründen der Gesundheit oder Disziplin oder

aus irgendeiner anderen Ursache vor Ablauf ihrer Dienstzeit verabschiedet werden, darf nicht im Jahre ein Zwanzigstel des im Artikel 117 vorgesehenen Gesamtstandes überschreiten. Wird dieses Verhältnis wegen höherer Gewalt überschritten, so kann der sich hieraus ergebende Abgang nicht durch Neuernennungen gedeckt werden.

### Kapitel IV. Militärische Schulen, Unterrichtsanstalten, Gesellschaften und Vereine.

Artikel 124. Die Zahl der Schüler, die zum Behranga der Militärschulen zugelassen werden, muß genau den Stellen in den Offizierskorps entsprechen. Die Schüler und die Stämme der Schulen zählen in die im Artikel 117 des gegenwärtigen Abschnittes festgelegten Stärken. Infolgedessen werden alle Militärschulen, die diesem Bedarf nicht entsprechen, aufgehoben.

Artikel 125. Andere Unterrichtsanstalten als die im Artikel 124 gedachten, ebenso alle sportlichen oder sonstigen Vereine dürfen sich nicht mit irgendeiner militärischen Frage beschäftigen.

### Kapitel V. Bewaffung, Munition, Material und Befestigungen.

Artikel 126. Nach Ablauf dreier Monate, gerechnet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an, darf die Bewaffung des österreichischen Heeres die in der dem gegenwärtigen Abschnitt beigefügten Uebersicht V für 1000 Mann festgesetzten Riffen nicht überschreiten. Was sich in Ansehung der Effektivbestände als Ueberschuß ergibt, wird lediglich als etwa notwendiger Erlaß für Ausfälle dienen.

Artikel 127. Die Munitionsvorräte zur Verfügung des österreichischen Heeres dürfen die in Uebersicht V dieses Abschnittes festgesetzten nicht überschreiten.

In den drei Monaten, die dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgen, wird die österreichische Regierung den gegenwärtig bestehenden Ueberschuß an Waffen und Munition in jenen Orten deponieren, die ihr die alliierten und assoziierten Hauptmächte bekanntgeben werden. Andere Munitionsvorräte, Depots oder Reserven dürfen nicht bestehen.

Artikel 128. Zahl und Kaliber der Geschütze, die die normale, feststehende Bewaffung der gegenwärtig in Oesterreich bestehenden festen Plätze bilden, sind sofort den alliierten und assoziierten Hauptmächten zur Kenntnis zu bringen und bilden Höchstbestände, die nicht überschritten werden dürfen.

In den drei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages sind die Höchstvorräte an Munition für diese Geschütze auf folgende einheitliche Maße herabzusetzen: 1500 Schuß pro Geschütz bis zum Kaliber von 105 Millimeter, 500 Schuß pro Geschütz von größerem Kaliber als 105 Millimeter.

Artikel 129. Die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial wird nur in einer einzigen Fabrik (usine) stattfinden. Diese wird in Verwaltung und wird Eigentum des Staates sein; ihre Produktion ist streng auf jene Erzeugung zu beschränken, die für die in den Artikeln 117, 120, 126, 127, 128 angeführten Stände und Waffen nötig ist.

In den drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages für alle anderen Anlagen (établissements), die der Erzeugung, Vorbereitung, Einlagerung oder

Prüfung von Waffen, Munition oder anderen Kriegsmaterials dienen, zu schließen oder für einen rein wirtschaftlichen Gebrauch umzuwandeln.

In demselben Zeitraum sind ebenso alle Zeugsanstalten (arsenaux) zu schließen, ausgenommen jene, die zur Lagerung der erlaubten Munitionsvorräte dienen; ihr Personal ist zu entlassen.

Die maschinelle Einrichtung (outillage) der Anlagen oder Zeugsanstalten, die die Bedürfnisse der erlaubten Erzeugung überschreitet, muß außer Gebrauch gesetzt oder für einen rein wirtschaftlichen Zweck gemäß den Entscheidungen der im Artikel 149 vorgesehenen interalliierten Kontrollkommission umgestaltet werden.

Artikel 130. In den drei Monaten, die dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgen, sind ohne Rücksicht auf die Herkunft (de toutes origines) alle Waffen, alle Munition und alles Kriegsmaterial, einschließlich jenes der Flugzeugabwehr, die sich in Oesterreich befinden und die erlaubte Menge überschreiten, den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern. Diese Auslieferung wird nach jenen Punkten des österreichischen Gebietes durchzuführen sein, die von den genannten, auch über die Bestimmung dieses Materials entscheidenden Mächten festgesetzt werden.

Artikel 131. Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art nach Oesterreich ist förmlich untersagt; dasselbe gilt für die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art mit der Bestimmung für das Ausland und für die Ausfuhr.

Artikel 132. Gleichlautend mit 171 des deutschen Vertrages, nur sind im 1. Absatz an erster Stelle noch die Flammenwerfer genannt.

Nun folgen die Uebersichten (Tabellen). Hier von nur ein Auszug:

Uebersicht 1: Zusammenfassung und Höchststände einer Infanteriedivision entsprechen mit geringen Abweichungen der Uebersicht 11 (Seite 84) des deutschen Vertrages. Gesamtstand 414 Offiziere, 10.780 Mann.

Uebersicht 2: Zusammenfassung und Höchststände einer Kavalleriedivision, Gesamtstand 259 Offiziere, 5380 Mann.

Uebersicht 3: Zusammenfassung und Höchststände einer gemischten Brigade (2 Infanterieregimenter, 1 Radfahrbataillon, 1 schwere Division, 1 Feldartillerieabteilung, 1 Minenwerferkompanie) 198 Offiziere, 5380 Mann.

Uebersicht 4: Mindeststände der Einheiten, wie immer das Heer organisiert werde. Beispiele: Infanteriedivisionshöchststand (wie in Uebersicht 1) 414 Offiziere, 10.780 Mann. Mindeststand 300 Offiziere, 3000 Mann. Infanteriebataillon: 16 Offiziere, 650 Mann; 12 Offiziere, 500 Mann.

Uebersicht 5: Erlaubte Höchststände an Waffen und Munition: Gewehre oder Karabiner: für 1000 Mann 1150, pro Waffe 500 Schuß; Maschinengewehre 15, 10.000 Schuß; leichte Minenwerfer 2, 1000 Schuß; mittlere Minenwerfer 2, 590 Schuß; Feld- (Gebirgs-)Kanonen oder Säubiken 3, 1000 Schuß; schwere Kanonen (über 105 Millimeter Kaliber), außer jenen der normalen Ausrüstung der festen Plätze, sind nicht erlaubt.

## Wortlaut der militärischen Bestimmungen.

### Bestimmungen für Landheer, Seemacht und Luftfahrt.

Saint-Germain, 21. Juli. Um die Vorbereitung einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen möglich zu machen, verpflichtet sich Oesterreich, die im folgenden niedergelegten Bedingungen für das Landheer, die Seemacht und die Luftfahrt genau einzuhalten.

### Erster Abschnitt.

#### Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 115. Im Verlauf dreier Monate, gerechnet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, müssen die Streitkräfte Oesterreichs in der nachfolgend festgesetzten Weise demobilisiert sein.

Artikel 116. Die allgemeine Wehrpflicht wird in Oesterreich abgeschafft; das österreichische Heer wird fünfzigstündig nur auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden.

#### Kapitel II. Stärke und Einteilung des österreichischen Heeres.

Artikel 117. Die Gesamtstärke der Streitkräfte des österreichischen Heeres darf 30.000 Mann einschließlich der Offiziere und Depots nicht überschreiten. Die das österreichische Heer bildenden Einheiten (Formationen) werden nach Belieben Oesterreichs, jedoch unter den folgenden Einschränkungen festzusetzen sein:

1. daß die Stände der gebildeten Einheiten (unités) sich unbedingt zwischen den in Uebersicht IV des vorliegenden Abschnittes enthaltenen Höchst- und Mindestziffern halten werden;

2. daß das Verhältnis der Offiziere einschließlich der Stäbe und Spezialdienste ein Zwanzigstel des Gesamtpräsenzstandes, jenes der Unteroffiziere ein Fünfzehntel des Gesamtpräsenzstandes (effectif total en service) nicht überschreiten wird;